

6. Änderungsstarifvertrag
vom 27. August 2024
zum TV AWO Mecklenburg-Vorpommern
vom 13. November 2017

Zwischen

AWO Tarifgemeinschaft Mecklenburg-Vorpommern,
– vertreten durch den Vorsitzenden –

und

Arbeitgeberverband AWO Deutschland e.V.,
– vertreten durch den Vorstand –

- einerseits -

und

ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di),
– vertreten durch die Landesbezirksleitung Nord –

- andererseits -

wird folgender Tarifvertrag geschlossen:

§ 1

Änderungen des TV AWO Mecklenburg-Vorpommern zum 1. Januar 2025

Der TV AWO Mecklenburg-Vorpommern vom 13. November 2017, zuletzt geändert durch den 5. Änderungstarifvertrag vom 17. November 2023, wird wie folgt geändert:

1. In § 12.2 wird in der Protokollerklärung zu Absatz 1 nach der Angabe „§§ 12 bis 15“ das Wort „entsprechend“ eingefügt.
2. In § 12.3 wird in der Protokollerklärung zu Absatz 1 nach der Angabe „§§ 12 bis 15“ das Wort „entsprechend“ eingefügt.
3. Die Protokollerklärung zu den §§ 12 bis 15 wird wie folgt gefasst:

„¹Abweichend von § 12.2 Absatz 1 Satz 1, § 12.3 Absatz 1 Satz 1 und § 15 Absatz 2 entsprechen die Tabellenwerte der Anlage A ab dem 1. April 2025 den zu diesem Zeitpunkt geltenden Tabellenwerten der Anlage A zum TVöD (VKA). ²Erhöhungen der Tabellenwerte der Anlage A zum TVöD (VKA) nach dem 1. April 2025 werden jeweils mit Wirkung ab dem folgenden 1. April umgesetzt. ³Die Sätze 1 und 2 gelten nur, soweit sie aus Abschnitt VI (Sonderregelungen für einzelne Arbeitgeber) nichts anderes ergibt.“

4. § 18 wird wie folgt gefasst:

„§ 18

Alternatives Entgeltanreiz-System

- (1) ¹Der Arbeitgeber richtet für Beschäftigte durch Betriebsvereinbarung ein Budget für Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeitsplatzattraktivität, der Gesundheitsförderung oder der Nachhaltigkeit ein (Alternatives Entgeltanreiz-System). ²Maßnahmen im Sinne des Satz 1 können z.B. Zuschüsse für Fitnessstudios, Sonderzahlungen, Fahrkostenzuschüsse für ÖPNV/Job-Ticket, Sachbezüge, Kita-Zuschüsse, Wertgutscheine sowie Maßnahmen zur Teambildung oder zur kulturellen und gesellschaftlichen Teilhabe sein. ³In der Betriebsvereinbarung sind insbesondere die Aufteilung des sich aus Absatz 2 ergebenden Gesamtvolumens auf einzelne Maßnahmen sowie deren Evaluation zu regeln.

Protokollerklärungen zu Absatz 1:

1. *Sofern Teile des in der Betriebsvereinbarung vereinbarten Budgets nicht verbraucht werden, erfolgt keine Erhöhung des gemäß Absatz 2 zur Verfügung gestellte Gesamtvolumen des Folgejahres um diesen Restbetrag.*
2. *Besteht in einem Betrieb kein Betriebsrat, hat der Arbeitgeber die Verwendung des Budgets gemäß Absatz 1 und 2 sicherzustellen. Protokollerklärung Nr. 1 gilt entsprechend.*
3. *Solange keine Betriebsvereinbarung gem. Satz 1 abgeschlossen ist, weist der Arbeitgeber auf Anfordern des Betriebsrats – besteht keiner, der Gewerkschaft ver.di – die Verwendung des Volumens bis zum 30. April des Folgejahres nach.*

(2) ¹Das für das Alternative Entgeltanreiz-System zur Verfügung stehende Gesamtvolumen entspricht, soweit sich aus Abschnitt VI (Sonderregelungen für einzelne Arbeitgeber) nichts anderes ergibt,

im Jahr 2025 1 v.H.,

im Jahr 2026 1,5 v. H.,

im Jahr 2027 2 v. H.

der ständigen Monatsentgelte des Vorjahres aller in den Geltungsbereich des TV AWO Mecklenburg-Vorpommern fallenden Beschäftigten des jeweiligen Arbeitgebers. ²Das für das Alternative Entgeltanreiz-System zur Verfügung stehende Gesamtvolumen ist im Kalenderjahr zweckentsprechend zu verwenden.

Protokollerklärung zu Absatz 2 Satz 1:

¹Ständige Monatsentgelte sind insbesondere das Tabellenentgelt (ohne Sozialversicherungsbeiträge des Arbeitgebers und dessen Kosten für die betriebliche Altersvorsorge), die in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen einschließlich Besitzstandszulagen sowie Entgelt im Krankheitsfall (§ 22) und bei Urlaub, soweit diese Entgelte in dem betreffenden Kalenderjahr ausgezahlt worden sind; nicht einbezogen sind dagegen insbesondere Abfindungen, Aufwandsentschädigungen, Einmalzahlungen, Jahressonderzahlungen, Strukturausgleiche, unständige Entgeltbestandteile und Entgelte der außertariflichen Beschäftigten.

²Unständige Entgeltbestandteile können betrieblich einbezogen werden. ³Für die Ermittlung der ständigen Monatsentgelte des Vorjahres wird jeweils der Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember zu Grunde gelegt. ⁴Das Gesamtvolumen nach Absatz 2 Satz 1 ist jeweils bis zum 30. April eines jeden Jahres zu ermitteln; Teile des zu erwartenden Gesamtvolumen können bereits vor dem 30. April des Jahres verwendet werden.

(3) Die aus dem Alternativen Entgeltanreiz-System gewährten Leistungen sind bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen. Sie sind nicht zusatzversorgungspflichtig.“

5. § 36 (Sonderregelung AWO Bad Doberan) wird wie folgt geändert:

a. Die Sonderregelung zu § 12.2, § 12.3 und § 15 wird wie folgt gefasst:

„Abweichend von der Protokollerklärung zu den §§ 12 bis 15 wird die Erhöhung der Entgelttabellen gemäß Anlagen A, C und E zum TVöD (VKA) zum 1. März 2024 zeitgleich umgesetzt.“

b. Zu § 18 wird folgende Sonderregelung eingeführt:

„Abweichend von § 18 Absatz 2 beträgt das Volumen schon ab dem Jahr 2025 2 v.H.“

6. In § 36a (Sonderregelung AWO Ludwigslust) wird wie folgt geändert:

a. Die Sonderregelung zu § 12.2, § 12.3 und § 15 wird wie folgt gefasst:

„Abweichend von der Protokollerklärung zu den §§ 12 bis 15 werden Erhöhungen der Entgelttabelle gemäß den Anlagen A, C und E zum TVöD (VKA) jeweils zeitgleich mit ihrer Wirksamkeit im TVöD umgesetzt.“

b. Zu § 18 wird folgende Sonderregelung eingeführt:

„Abweichend von § 18 Absatz 2 beträgt das Volumen schon ab dem Jahr 2025 2 v.H.“

7. § 36b (Sonderregelung AWO Landesverband Mecklenburg-Vorpommern) wird wie folgt geändert:

a. Die Protokollerklärung zu den §§ 12 bis 15 wird gestrichen.

b. Zu § 18 wird folgende Sonderregelung eingeführt:

„Abweichend von § 18 Absatz 2 beträgt das Volumen schon ab dem Jahr 2025 2 v.H.“

8. § 36c (Sonderregelung AWO Müritz) wird wie folgt geändert:

a. Die Sonderregelung zu § 12.2., § 12.3 und § 15 wird wie folgt gefasst:

„Abweichend von der Protokollerklärung zu den §§ 12 bis 15 werden Erhöhungen der Entgelttabellen gemäß den Anlagen A, C und E zum TVöD (VKA) mit Wirkung ab dem folgenden 1. Oktober umgesetzt, frühestens jedoch drei Monate nach deren Inkrafttreten im TVöD (VKA).“

b. Zu § 18 wird folgende Sonderregelung eingeführt:

§ 18 wird ab dem 1. Januar 2026 bei der AWO Müritz eingeführt. Das Volumen gemäß § 18 Absatz 2 beträgt im Jahr 2026 1,5% und ab dem Jahr 2027 2,0%.

9. § 36d (Sonderregelung AWO Neubrandenburg-Ostvorpommern) wird wie folgt geändert:

a. Die Sonderregelung zu § 12.2, § 12.3 und § 15 wie folgt gefasst:

„¹Abweichend von der Protokollerklärung zu den §§ 12 bis 15 werden Erhöhungen der Entgelttabellen gemäß den Anlage A, C und E zum TVöD (VKA) jeweils ab dem folgenden 1. Januar umgesetzt, frühestens jedoch drei Monate nach deren Inkrafttreten im TVöD (VKA). ²Abweichend von Satz 1 wird die Erhöhung der Entgelttabellen gemäß den Anlagen A, C und E zum TVöD (VKA) zum 1. März 2024 zeitgleich umgesetzt.“

b. Zu § 18 wird folgende Sonderregelung eingeführt:

„Abweichend von § 18 Absatz 2 beträgt das Volumen schon ab dem Jahr 2025 2 v.H.“

10. In § 36g (Sonderregelung AWO Uecker-Randow) wird die Sonderregelung zu § 12.2, § 12.3 und § 15 wie folgt gefasst:

„¹Abweichend von der Protokollerklärung zu den §§ 12 bis 15 werden Erhöhungen der Entgelttabellen gemäß den Anlagen A, C und E zum TVöD (VKA) mit Wirkung ab dem folgenden 1. Januar umgesetzt. ²Abweichend von Satz 1 wird die Erhöhung der Entgelttabellen gemäß Anlagen A, C und E zum TVöD (VKA) zum 1. März 2024 zeitgleich umgesetzt.“

11. § 36h (Sonderregelung AWO Vorpommern) wird wie folgt geändert:

a. Die Sonderregelung zu § 12.2, § 12.3 und § 15 wird wie folgt gefasst:

„¹Abweichend von der Protokollerklärung zu den §§ 12 bis 15 werden Erhöhungen der Entgelttabellen gemäß Anlagen A, C und E zum TVöD (VKA) jeweils ab dem 1. Januar des Folgejahres umgesetzt, frühestens jedoch drei Monate nach deren Inkrafttreten im TVöD (VKA). ²Abweichend von Satz 1 wird die Erhöhung der Entgelttabellen gemäß Anlagen A, C und E zum TVöD (VKA) zum 1. März 2024 zeitgleich umgesetzt.“

b. Zu § 18 wird folgende Sonderregelung eingeführt:

„Abweichend von § 18 Absatz 2 beträgt das Volumen schon ab dem Jahr 2025 2 v.H.“

§ 2

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt zum 1. Januar 2025 in Kraft.

Schwerin/Berlin, den

**Für die AWO Tarifgemeinschaft
Mecklenburg-Vorpommern**

Bernd Tünker
Vorsitzender

**Für den Arbeitgeberverband
AWO Deutschland e.V.**

Rifat Fersahoglu-Weber
Vorsitzender

Gero Kettler
Geschäftsführer

Lübeck, den

**Für die ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft
Landesbezirk Nord**

Susanne Schöttke
Landesbezirksleiterin

Jochen Penke
Landesbezirksfachbereichsleiter

Christian Wölm
Verhandlungsführer